

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **für die Nutzung der Ferienwohnungen im Bauhof 2 und Bauhof 11 in 02953 Bad Muskau der Stiftung "Fürst-Pückler-Park Bad Muskau"**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Ferienwohnungen zur Beherbergung, sowie für alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Stiftung.
2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
3. Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

#### **II. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch die Stiftung zustande. Der Stiftung steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind die Stiftung und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er der Stiftung gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

#### **III. Leistungen, Preise, Zahlung**

1. Die Stiftung ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Ferienwohnungen und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Stiftung zu zahlen.
3. Die Preise können von der Stiftung geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Ferienwohnungen, der Leistung der Stiftung oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Stiftung dem zustimmt.
4. Rechnungen der Stiftung ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Stiftung ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Zinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn erfolgen, kann im Einzelfall eine Mahngebühr von € 5,00 verlangt werden. Dem Gast bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Stiftung der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die Stiftung ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können schriftlich vereinbart werden.
6. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Stiftung aufrechnen oder mindern.

#### **IV. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung)**

1. Dem Gast wird ein jederzeitiges Rücktrittsrecht eingeräumt. Im Falle des Rücktritts des Gastes hat die Stiftung Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Stiftung hat die Wahl zwischen einer konkret errechneten Entschädigung und folgenden Rücktrittspauschalen: bei Absagen ab 6 Wochen vor Anreisedatum 20%, ab 4 Wochen vor Anreiseternin 40%, ab 2 Wochen vor Anreiseternin 60%. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der der Stiftung entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.
2. Wird die Entschädigung konkret berechnet, beträgt sie max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen.

## **V. Rücktritt der Stiftung**

1. Die Stiftung ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn höhere Gewalt oder andere von der Stiftung nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
2. Die Stiftung hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Bei berechtigtem Rücktritt der Stiftung entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz.

## **VI. Bereitstellung und Rückgabe der Ferienwohnungen**

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Ferienwohnungen.
2. Gebuchte Räume stehen dem Gast ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Ferienwohnungen der Stiftung spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Stiftung über den ihr dadurch entstehenden Schaden hinaus für eine zusätzliche Nutzung der Ferienwohnungen bis 14.00 Uhr 50 % des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 14.00 Uhr 100 %. Dem Gast steht es frei, der Stiftung nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

## **VII. Haftung der Stiftung, Verjährung**

1. Die Stiftung haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Stiftung auftreten, wird die Stiftung bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
2. Für die eingebrachten Sachen haftet die Stiftung dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag, höchstens jedoch bis zu dem Betrag von 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck ect.) ist die Haftung begrenzt auf 800,00 €.
3. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Grundstück der Stiftung für PKW / Krad / Fahrrad, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, begründet dies keine vertraglichen Verpflichtungen der Stiftung.
4. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Gastes gegen die Stiftung beträgt sechs Monate, soweit die Stiftung nicht wegen Vorsatz haftet oder zwingende unabdingbare gesetzliche Verjährungsvorschriften bestehen.

## **VIII. Sonstiges**

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Stiftung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist der Sitz der Stiftung. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Stiftung.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.